

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- Einführung einer neuen Sozialregelung
- Festlegung der neuen Gebühren

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
VA	nichtöffentlich	Vorberatung	04.07.2022
GR	nichtöffentlich	Vorberatung	27.10.2022
GR	öffentlich	Beschlussfassung	24.11.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Ermessens- und Kalkulationsgrundlagen aus der Gebührenkalkulation von Heyder & Partner entsprechend Anlage 3.
2. Mit der Bedarfsplanung 2024/2025 werden die Auswirkungen der neu eingeführten Sozialregelung evaluiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den laufenden Haushalt:

Kostenstelle	HH-Mittel	Kosten	Restmittel
Summe			

Sachdarstellung und Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 beschloss der Gemeinderat die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2022/2023. Eine Anpassung der Gebühren wurde nicht beschlossen, vielmehr entschied der Gemeinderat, die bisherigen Gebühren bis zum Beschluss über das künftige Gebührenmodell beizubehalten. Die von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden vorgeschlagene Erhöhung zum 01.09.2022 um 3,9 % wurde nicht umgesetzt. In der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 04.07.2022 zu dem Tagesordnungspunkt wurde die Gebührenkalkulation der Firma Heyder & Partner vorberaten, welche weiterhin Grundlage für die Gebührenfestlegung ist. Die Gebührenkalkulation ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Es wird weiterhin nicht vorgeschlagen, vom bestehenden Gebührensystem auf ein einkommensabhängiges Gebührenmodell umzustellen. Es ließen sich bei einem zumindest als Ziel angestrebten Kostendeckungsgrad von 20 % (Ü3) bzw. 25 % (U3) erhebliche Gebührensprünge bei den höheren Einkommen nicht vermeiden um nicht Gefahr zu laufen, dass die Einnahmen

deutlich sinken. Auch bei einer Anpassungszeit über mehrere Jahre ließe sich dies nicht verhindern, zumal die Kosten über den längeren Zeitraum ebenfalls steigen werden und damit der angestrebte Kostendeckungsgrad auf lange Sicht nicht erreicht werden kann. Es kann deshalb kein Gebührenmodell vorgeschlagen werden, dass die Vorgaben an eine Sozialstaffelung nach Einkommen und Kinderzahl, die kalkulierten Gebühren und die angestrebten Kostendeckungsgrade miteinander verbindet.

Die weiteren Gründe und Argumente gegen und für ein einkommensabhängiges Modell wurden in der Sitzungsvorlage 39/2022 und in der Ausschusssitzung im Juli 2022 ausgetauscht. Von der Vertreterin von Heyder & Partner wurde in der Sitzung die Problematik von einkommensgestaffelten Gebühren und darüber hinaus der Koppelung an den Wohnberechtigungsschein im Antrag der GAL-Fraktion aufgezeigt. Die Präsentation wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt.

Als neue Gebühren werden deshalb die Sätze aus der Kalkulation von Heyder & Partner vorgeschlagen, erhöht um die bisher nicht umgesetzte Anpassung von 3,9 %. Die Sozialregelung nach der Zahl der Kinder in der Familie wird bereits den Kostendeckungsgrad senken, da durch diese ca. 120.000 €/Jahr weniger Einnahmen eingehen. In der Anlage 1 sind die neuen Gebühren und die Differenz zu den bisherigen Gebühren enthalten.

Um trotzdem der im Antrag der GAL vorgeschlagenen Entlastung von Familien und Alleinerziehenden mit niedrigem Einkommen und dem Verlauf der Diskussion im Verwaltungsausschuss Rechnung zu tragen, wird eine neue Sozialregelung vorgeschlagen. Dieses Modell greift auch die Äußerungen der Elternvertreter/-innen im Jahresgespräch zur Bedarfsplanung 2022 auf, welches nach der Verwaltungsausschusssitzung stattfand. Von den Eltern wurde keine grundlegende Kritik an der Gebührenstruktur und der Höhe der Gebühren geäußert, weshalb von diesen auch keine umfassende Staffelung nach Einkommen favorisiert wurde; vielmehr wurde die gezielte Konzentration auf die Entlastung von Familien, die niedrige Einkommen haben, befürwortet, so dass auch nur deren Einkommenssituation für die Gebührenfestlegung herangezogen werden müsste.

Die neue Sozialregelung soll neben der Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie in die Gebührensatzung aufgenommen werden: Die Monatsgebühr soll um 20 % ermäßigt werden, wenn das Familieneinkommen unter der maßgebenden Einkommensgrenze von 35.000 € liegt. Diese soll am Gesamtbetrag der Einkünfte der Familien nach dem Steuerrecht (Lohn- und Einkommensteuer) ansetzen. Die Details zur Einkommensanrechnung kann der Anlage 3 (Absätze 5 bis 7 von § 12) entnommen werden.

Als einkommensschwach wird in der Regel ein Jahreseinkommen angesehen, das geringer ist als 60 % des durchschnittlichen Einkommens. Der auf Kirchentellinsfurt heruntergebrochene Gesamtbetrag der Einkünfte nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik betrug laut letzter verfügbarer Auswertung des Statistischen Landesamts 2017 rund 50.000 €. Davon werden 60 % als Grenze für einkommensschwache Familien angesetzt, dies wären 30.000 €, vorgeschlagen wird die Grenze bei 35.000 € festzulegen. Für Grenzfälle soll es die Möglichkeit geben, Ausnahmen zu machen.

Auf Grundlage der oben vorgeschlagenen Gebühren ergäben sich folgende Ermäßigungen:

Betreuungszeiten		Gebühren				Ermäßigung um 20%			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
KiGa	Regel (30h)	195 €	146 €	98 €	49 €	-39 €	-29 €	-20 €	-10 €
KiGa	VÖ 30	195 €	146 €	98 €	49 €	-39 €	-29 €	-20 €	-10 €
KiGa	VÖ 35	219 €	164 €	110 €	55 €	-44 €	-33 €	-22 €	-11 €
KiGa	GT 41	247 €	185 €	124 €	62 €	-49 €	-37 €	-25 €	-12 €
KiGa	GT 45	266 €	200 €	133 €	67 €	-53 €	-40 €	-27 €	-13 €
Krippe	VÖ 30	410 €	308 €	205 €	103 €	-82 €	-62 €	-41 €	-21 €
Krippe	VÖ 35	468 €	351 €	234 €	117 €	-94 €	-70 €	-47 €	-23 €
Krippe	GT 41	537 €	403 €	269 €	134 €	-107 €	-81 €	-54 €	-27 €
Krippe	GT 45	583 €	437 €	292 €	146 €	-117 €	-87 €	-58 €	-29 €

Das Einkommen wird bei allen Anträgen auf Ermäßigung geprüft werden. Falls sich Änderungen ergeben im Laufe des Jahres, die zum Wegfall der Ermäßigung führen, müssen die Eltern Nachweise vorlegen.

Die fehlenden Einnahmen sind ohne Kenntnisse über den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht zu ermitteln. Es kann deshalb letztlich auch kein genauer Kostendeckungsgrad genannt werden, der die Einnahmeausfälle berücksichtigt. Gegebenenfalls muss nach einer Erfahrungszeit nachgesteuert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, nach 1,5 Jahren mit der Bedarfsplanung 2024/2025 eine Evaluation vorzunehmen. Falls in 2023 neue Empfehlungen der Spitzenverbände vorliegen sollten, müsste darüber beschlossen werden, ob diese eingerechnet werden.

Kirchentellinsfurt, 15.11.2022
Michael Schäfer, FB Zentrale Dienste

Anlagen:

- Anlage 1: Neue Gebühren und Vergleich zu bisher
- Anlage 2: Gebührenkalkulation Firma Heyder & Partner
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen